

755

N^o 158



16. 3. 1822.

Kauf eines fachen
durch des
Carl Wilh. Seiffert
Thepoms

Wannoy dem bei Großherzoglich Ludwigs Pastrey
verkauften Contract
wovon ein beglaubter Auszug bey dem Amtmannsamt
Lafien aufbewahrt, und inselbstlich dessen der Eintrag im
Gründungs-Matris Blatt 119 geschrieben ist, hat das hierig
Leyer und Zimmern Carl Wilhelm Seiffert

für sich und seine Erben von den Erben des verstorbenen
Johann Engelbrecht Heilmann, nämlich Zwingelischen
Secretäre St. Sebastian Heilmann und Groß. Ludwigsen Melch
Peter Carl Salu

erkauft nachstehende Lingenpfaß als
der N: 604 & 605 über dem Nader yalyschen Garten
Vierundzwanzig vier sechs Fuß an Grund, ein-
seitig von Jacob Kesselbach Mithel und von den andern
Seit Viten von der vorbenachbarten Wiesen begrenzt,
so einseits der Längs und benützt wurde, mit allem,
was sich dazu bezieht.

samt allem darauf stehenden Kisten und Geräthigkeiten,
wie Verkäufer sich begeben und angab, mit Zinsen und
Expensen für und um die Summe von vierhundert
und fünf Gulden
in guten laudenswerten Münzsorten, und zwar unter ansehn-
lichen Bedingungen, daß
1, die Einräumung am 21. Jänner dinst. erfolgt

gefasst, wenn man an sich selbst auf die
Güter festhalten kann, so ist es
Hochzeit und sonstigen Taten und
Abgaben auf den Ländern übergeben;

2, Die Gesetze gleich bei Einführung der
Güterverteilung: Urkunde in guten
geordneten Conventionsmühen
Münzsorten zu setzen muss, und

3, Ländern alle die, die Ländern
angehörigen Ländern, so wie auf die
vom Landessprecher beauftragt
werden. alle: und alle, die
allein zu tragen ist.

Kaufman hat bey allenthalben gemacht wunden den Kaufman an
dieser Eingangszeit nach Vorwissen des Landrechts, Gemäßen
zu leisten und den Käufer Seiner nachzufolten gänzlichen
Zahlung in den rechtmäßigen Besitz und Eigentum des verkauften
Gut und einzusetzen

Dessen zu waschen Kündung und waschen Entkräftigung werden
dieser Kaufbrief nach dem man zu den die rechtliche Substantien
rückficht auf den kontrahierenden Personen sowohl als das Objekt
geprüft und unumangelt befunden, von Amtsanordnungen wegen
ausgefertigt und besiegelt.

Manuscript, den vierten März fünfund achtzig
Zwei und zwanzig
Großherzogliches Stadtamt Revisorat.

Leers

Von fünfzig Tugro und fünfzig Tugro Seiser die Kaufstellung
und fünfzig und ein goldenen bauer anfangen zu
haben beifamige quittend Manuscript den fünfzigsten
März fünfund, achtzig, zwei und zwanzig
Katholisch harkmann in eigenem und
des Herrn Notar Sala Namen.

hervorgehoben Quittung beifamige
Manuscript Sat: ut: supra.

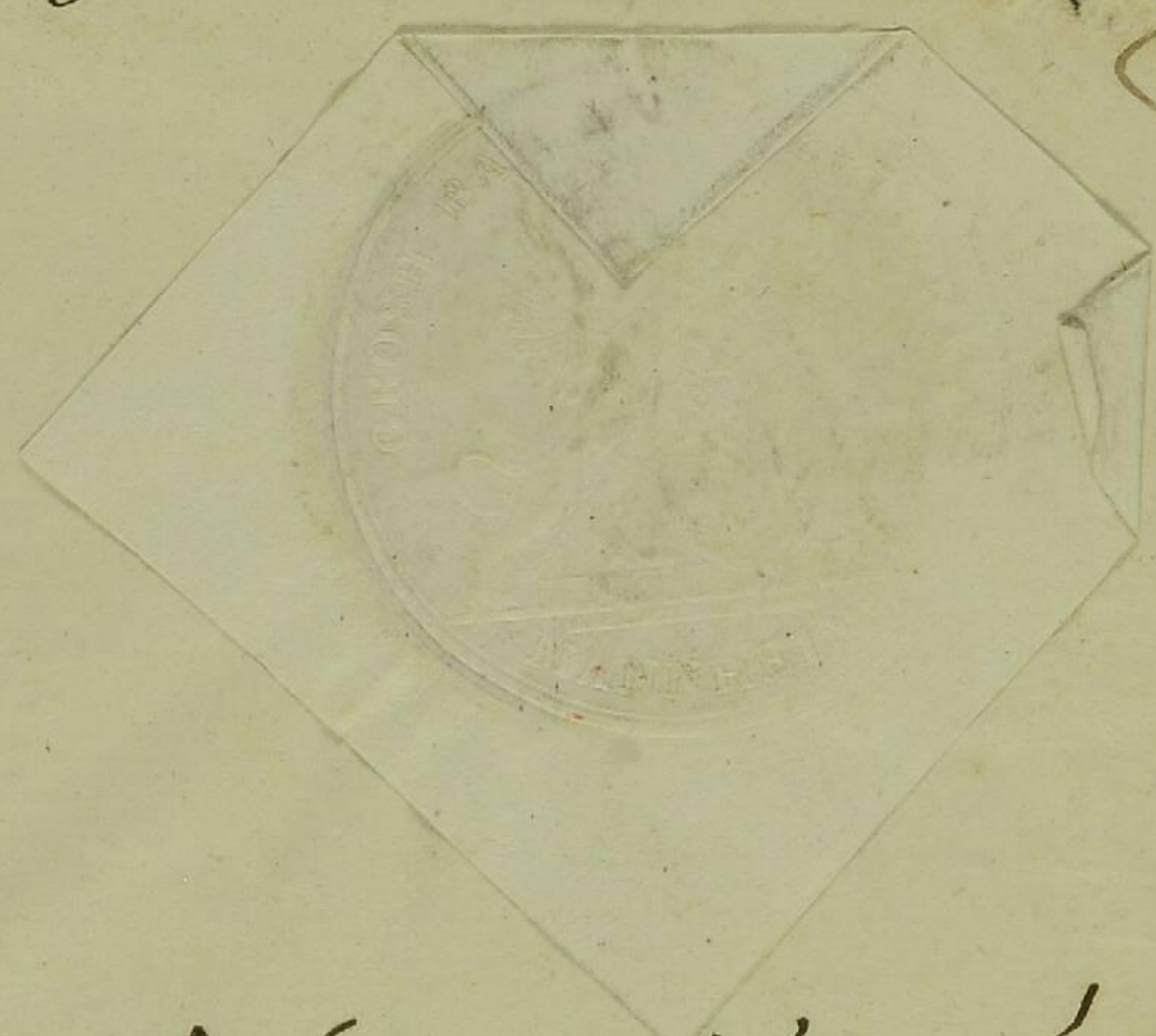
Sala

Notar

Kaufleute hat bey allenthalben gemeist vorhanden Kupfer an
diese Eingangszeit nach Vorchrift des Landrechts, Gewisse
zu leisten und von Käufer Seither nachzufolten gänzlicher
Zahlung in den rechtmässigen Besitz und Eigenthum des verkauften
Gutes und einzusetzen

Dessen zu waschen Urkunde und massen Entkräftigung wurde
dieser Kaufbrief nachdem man zuvor die rechtliche Expeditionen
rückfichtlich der kontrahierenden Personen sowohl als des Objects
geprüft und unmanigelt befunden, von Amtsanordnungen wegen
ausgefertigt und besiegelt.

Mannheim, den neunten März fünftausend acht hundert
zwei und zwanzig
Groscherr: Radioches Stadtmto Revisorat.



Leers

Von sechzig Tugro und Zwingiasen: Seiser den Entstellung
und Tugro Seiser und ein goldenen Bader anfangen zu
haben beiseitige quiblerend Mannheim den Tugro Seiser
März ein Tugro, acht hundert drei und zwanzig
Kobastian Hardmann in signatur und
der Herr Notar Sala Namen.

honorar der Einleitung beistelliger
Mannheim Sat: ut: supra.

Sala

Notar

By the Reg. effect in a...